

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 01.03.2013

„Pille danach“ in bayerischen Krankenhäusern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie wird in bayerischen Krankenhäusern mit der Verschreibung der „Pille danach“ verfahren?
2. Liegen der Staatsregierung Informationen vor, die besagen, dass in Krankenhäusern unter bestimmter Trägerschaft die Verschreibung der „Pille danach“ strikt abgelehnt bzw. die Verschreibung /Aushändigung verweigert wird?
3. Wird in allen bayerischen Krankenhäusern Beratung über die „Pille danach“ vorgenommen?
4. Wie werden Notfallambulanzen, Notärzte, Sanitäter und Rettungsdienste über die Handhabung der „Pille danach“ informiert?
5. Ist sichergestellt, dass die Notfallversorgung auch im Falle einer Vergewaltigung in allen bayerischen Krankenhäusern die Beratung und Verabreichung der „Pille danach“ beinhaltet?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 03.04.2013

Zu 1.:

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da es keine statistischen Erhebungen zu den dafür erforderlichen umfassenden personenbezogenen Daten für jeden Einzelfall gibt.

Bei der sog. „Pille danach“ handelt es sich um ein hormonell wirksames Präparat zur postkoitalen Empfängnisverhütung, das je nach Wirkstoff innerhalb von spätestens drei bis fünf Tagen nach dem Geschlechtsverkehr einzunehmen ist. Die sog. „Pille danach“ ist verschreibungspflichtig. Der behandelnde Arzt kann die sog. „Pille danach“ im Falle der entsprechenden einzelfallbezogenen Indikationsstellung nach der Aufklärung und der Einwilligung der Patientin verschreiben.

Die Verschreibung der sog. „Pille danach“ wird daher vor allem in Krankenhäusern mit der Fachrichtung Gynäkologie und/oder Geburtshilfe erfolgen können, da dort Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe tätig sind.

Arzneimittel, die zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zugelassen sind, dürfen nach § 47 a Arzneimittelgesetz nur an Einrichtungen im Sinne des § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und nur auf Verschreibung eines dort behandelnden Arztes abgegeben werden.

Zu 2.:

Nein.

Zu der Frage wird auch auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Sabine Dittmar und Kathrin Sonnenholzner vom 06.02.2013 (Drs. 16/16026) betreffend Leitliniengerechte Behandlung von Vergewaltigungsopfern in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft verwiesen.

Zu 3.:

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da es keine statistischen Erhebungen zu den dafür erforderlichen umfassenden personenbezogenen Daten für jeden Einzelfall gibt.

Eine Beratung über die sog. „Pille danach“ wird vor allem in Krankenhäusern mit der Fachrichtung Gynäkologie und/oder Geburtshilfe stattfinden können, da dort Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe tätig sind.

Die behandelnden Ärzte sind gesetzlich zur Aufklärung der Patientinnen verpflichtet (vgl. auch Beantwortung Frage 5).

Zu 4.:

Die sog. „Pille danach“ ist verschreibungspflichtig. Die

Erstinformation über die Verhinderung einer ungewollten Schwangerschaft obliegt daher, soweit diese einzelfallabhängig im Rahmen eines Notfalleinsatzes überhaupt geboten sein kann, dem anwesenden Notarzt.

Nach der Bundesärztekammer versorgen Notärzte im Rahmen der Notfallrettung (Präklinik), gemeinsam mit dem nichtärztlichen Rettungsfachpersonal, akut erkrankte oder verletzte Menschen mit oder ohne gestörte Vitalfunktionen am Einsatzort. Ihre Aufgabe ist, die lebenswichtigen Funktionen des Patienten wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten, Folgeschäden zu vermeiden sowie die Transportfähigkeit der Patienten in die nächstgelegene und geeignete Weiterversorgungseinheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Die Patienten werden dazu von Notärzten beim Transport begleitet, überwacht und therapiert.

Zur Erfüllung dieser komplexen differenzialdiagnostischen und therapeutischen Aufgaben ist eine besondere Qualifikation notwendig. Bundesweit sind folgende Qualitätsanforderungen anzutreffen: Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin, Fachkundenachweis Rettungsdienst (oder analoge Bezeichnung) sowie andere Anforderungen. In Bayern ist die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin in der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004, in der Fassung der Beschlüsse des 71. Bayerischen Ärztetages vom 14. Oktober 2012, geregelt.

Zu 5.:

Es sind keine Fälle bekannt, in denen eine Frau nach einer Vergewaltigung abgewiesen und eine Behandlung verweigert worden wäre (vgl. Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Sabine Dittmar und Kathrin Sonnenholzner vom 06.02.2013 betreffend Leitliniengerechte Behandlung von Vergewaltigungsopfern in Krankenhäusern in katholischer Trägerschaft).

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht (AG MedR) hat

die Leitlinie „Ärztliche Gesprächsführung, Untersuchung und Nachbetreuung von Frauen nach mutmaßlicher sexueller Gewaltanwendung“ erarbeitet. Die Leitlinie ist über die Website www.awmf.org, Nr. 015/068 des Leitlinien-Registers der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), abrufbar.

Ärztliche Leitlinien werden durch die wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften für Ärzte zur Entscheidungsfindung in spezifischen Situationen entwickelt und verbreitet. Leitlinien beruhen auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Praxis bewährten Verfahren. Leitlinien sind rechtlich nicht bindend. Ärzte gehen aber bei einer nicht leitliniengerechten Behandlung erhöhte Haftungsrisiken ein.

Die – über eine reine Notfallversorgung hinausgehende – leitliniengerechte Behandlung und Beratung einer Patientin wird nach den in der ärztlichen Leitlinie „Ärztliche Gesprächsführung, Untersuchung und Nachbetreuung von Frauen nach mutmaßlicher sexueller Gewaltanwendung“ gestellten Anforderungen vor allem in Krankenhäusern mit der Fachrichtung Gynäkologie und/oder Geburtshilfe stattfinden können, da dort Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe tätig sind.

Nach den Nrn. 1 und 3 der Leitlinie ist die Befragung und Untersuchung der Patientin aus Gründen der beruflichen Erfahrung und der besonderen forensischen Anforderungen eine ärztliche Aufgabe, die einschlägige Erfahrungen voraussetzt (Facharzt oder erfahrener Weiterbildungs-Assistent). Die Untersuchung sollte eine Fachärztin durchführen oder es muss eine weitere weibliche Fachkraft ständig anwesend sein (Ärztin, Krankenschwester).

Nach Nr. 22 der Leitlinie sind der Patientin durch den behandelnden Arzt unter anderem insbesondere Informationen über die Verhinderung einer ungewollten Schwangerschaft zu vermitteln.